

1 GELTUNGSBEREICH / VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die Bedingungen der BREKOM GmbH, Hauptsitz: Am Weser-Terminal 1, 28217 Bremen gelten für alle BREKOM-Standorte und finden nur Anwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Sie liegen allen, auch künftigen Geschäften zugrunde. BREKOM behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Maßgeblich sind – insbesondere auch im Falle geänderter AGB – die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

1.2 Die nachstehenden AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen, insbesondere Vertragsstrafenregelungen des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, BREKOM hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Die Vollmacht zur Erteilung von Garantien und Zusicherungen beschränkt sich auf Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.

2 ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSINHALT

2.1 Angebote von BREKOM sowie vorvertragliche Mitteilungen, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Informationen und Angaben in Prospekten, der Website www.brekom.de, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen informativ wirken, sind lediglich allgemeine Beschreibungen und stellen insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen dar.

2.2 Für den Vertragsschluss, den Inhalt und Umfang des Vertrages sind allein die Auftragsbestätigung in Textform von BREKOM und die im Angebot von BREKOM enthaltenen Leistungsbeschreibungen maßgeblich. Bestätigt BREKOM den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der angebotenen Leistungsbeschreibung zustande; in diesem Fall gilt der Liefer- oder Leistungsschein als Auftragsbestätigung. Die schriftliche Auftragsbestätigung von BREKOM ist ausschließlich maßgeblich für die Art sowie den Umfang der Lieferung oder Leistung.

2.3 BREKOM behält sich handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen des Vertragsgegenstands nach Vertragsschluss vor, insbesondere bedingt durch Anpassung an den technischen Wandel sowie bei Serienänderungen der BREKOM-Zulieferer. Dies gilt, soweit der Kunde dadurch keine unzumutbaren Änderungen erfährt.

3 TERMINE, LIEFERVERZÖGERUNG

3.1 Terminwünsche von Kunden berücksichtigt BREKOM mit größter Flexibilität und Zuverlässigkeit. Verbindlich und im Falle der Nichteinhaltung verzugsbegründend im Sinne von § 286 Absatz 2 BGB sind jedoch nur solche Termine, die von BREKOM schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Bei nachträglichen Vertragsänderungen mit Auswirkung auf den Leistungstermin verliert der vereinbarte Termin seine Gültigkeit und es ist ein neuer Termin zu vereinbaren. Wird ein neuer Liefertermin nicht vereinbart, verschiebt er sich um einen angemessenen Zeitraum. Handelsrechtliche Fixgeschäfte

müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden und schriftlich vereinbart sein, um verbindlich zu sein.

3.2 Leistungsverzögerungen, die BREKOM oder deren Zulieferer betreffen aufgrund höherer Gewalt, sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc. oder aus dem Verantwortungsbereich des Kunden berechtigen BREKOM, die Erbringung der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Vorlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Leistung aus vorgenannten Gründen unmöglich oder für BREKOM unzumutbar, wird BREKOM von der Leistungsverpflichtung frei. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

3.3 Alle Leistungsverpflichtungen von BREKOM stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung, also der Belieferung von BREKOM durch ihre Lieferanten sowie der Erfüllung der notwendigen Mitwirkungshandlungen des Kunden, wie in Ziffer 4 ausgeführt. BREKOM ist bei unverschuldeter, nicht rechtzeitiger oder richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen berechtigt, die Lieferung oder Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben.

3.4 Haben vom Kunden verursachte Verzögerungen, etwa durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten, die Folge, dass eine bei BREKOM kalkulierte Auslastung der Sach- und Personalmittel nicht gegeben ist und auch nicht anderweitig hergestellt werden kann oder Vorhaltekosten nicht gedeckt werden, sind dadurch entstehende Kosten und Schäden vom Kunden zu tragen. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten und Schäden vorbehalten.

3.5 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem BREKOM den Vertragsgegenstand dem Transporteur übergibt. Soweit vereinbart, wird BREKOM Hardware betriebsbereit anschließen bzw. Software funktionsfähig installieren. Die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit kann durch störungsfreien Ablauf von Prüfprogrammen bzw. einen Testlauf nachgewiesen werden. Der Kunde hat im Anschluss die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls zu bestätigen.

3.6 BREKOM ist bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Befindet BREKOM sich dennoch mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder soweit BREKOM wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bzw. für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

4 ZUSAMMENARBEIT/MITWIRKUNG DES KUNDEN

4.1 BREKOM und der Kunde arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei beabsichtigten Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen unverzüglich gegenseitig.

4.2 BREKOM wird vom Kunden bei der Vertragsdurchführung durch Mitwirkungshandlungen unterstützt. Insbesondere stellt er rechtzeitig notwendige Informationen, Datenmaterial, Personalressourcen sowie Zugang zu den Räumen und Einrichtungen zur Verfügung, soweit dies zur Erbringung von Leistungen durch BREKOM erforderlich ist.

4.3 Der Kunde trägt innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge, dass BREKOM zu den angekündigten Terminen die vertraglich geschuldete Leistung in die vorgesehenen Räume liefern und betriebsbereit anschließen bzw. funktionsfähig installieren und Serviceleistungen ungehindert erbringen kann. Erkennbare Leistungshindernisse (Betriebsferien, Krankheit etc.) sind BREKOM mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, die bei Vertragsschluss vorausgesetzten ihm bekannten baulichen und technischen Voraussetzungen bzw. Systemumgebungen zu schaffen.

4.5 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so wird BREKOM den Kunden auf die Notwendigkeit der Mitwirkung und auf die Folgen der Verletzung etwaiger Mitwirkungspflichten hinweisen. BREKOM kann dem Kunden eine Frist zur Erbringung der Mitwirkungsleistungen setzen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist befindet sich der Kunde in Annahmeverzug. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen an seiner Systemumgebung oder an bestehenden BREKOM-Lösungen, die Auswirkungen auf die vertragsgerechte Leistungserbringung haben können, mit BREKOM abzustimmen. Beziehen sich die Veränderungen auf Leistungen (bspw. Hard- und/oder Software) die im Eigentum der BREKOM stehen, ist eine solche Änderung nur nach vorheriger Zustimmung von BREKOM zulässig. Für Schäden oder Mängel aufgrund Änderungen, die der Kunde ohne eine solche Abstimmung oder vorherige Zustimmung durchführt, haftet BREKOM vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11 dieser AGB nicht. Durch solche Änderungen verursachte Verzögerungen in der Leistungserbringung oder Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

5 LEISTUNGSÄNDERUNG

5.1 Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden zum vertraglich bestimmten Umfang der von BREKOM zu erbringenden Leistungen müssen wenigstens in Textform erfolgen. Ist absehbar, dass sich durch die Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Fertigstellungszeitpunkt verschiebt oder sich die Kosten, insbesondere der BREKOM-Vergütungsanspruch, erhöhen, teilt BREKOM dies dem Kunden mit. Der Kunde hat dann die Wahl, sein grundsätzliches Einverständnis zu der Verschiebung der Leistungszeiten und Erhöhung der Vergütung oder aber die Rücknahme des Änderungswunsches zu erklären.

5.2 Über die Umsetzung der Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden wird eine schriftliche Nachtragsvereinbarung abgeschlossen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

5.3 Von dem Änderungsverfahren betroffene Termine und Fristen werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung und Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der Umsetzung Zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben.

5.4 Den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand, insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten, trägt der Kunde, auch wenn eine Einigung im Sinne von Absatz 3 nicht zustande kommt.

5.5 Kommt eine schriftliche Ergänzungs-/Änderungsvereinbarung nicht zustande, werden von BREKOM aber gleichwohl zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Kunden erbracht, gilt Ziffer 8.6.

6 PRÜFUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN, ABNAHME

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von BREKOM erbrachte Leistung unverzüglich nach Fertigmeldung und/oder Bereitstellung bzw. Ablieferung zu untersuchen und zu prüfen.

6.2 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werkzeuge nach Bereitstellung anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten anzuzeigen.

6.3 Mängel sind BREKOM gegenüber schriftlich unter Angabe der für die Mängelbeseitigung geeigneten Informationen anzuzeigen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, von BREKOM erbrachte Werkleistungen durch Übersendung eines Abnahmeprotokolls mindestens in Textform abzunehmen und kann die Abnahme nicht aufgrund unerheblicher Mängel verweigern. Lässt der Kunde eine ihm von BREKOM gesetzte angemessene Frist zur Abnahme verstreichen, gilt die Leistung mit Ablauf dieser Frist als abgenommen. Die Leistung gilt auch ohne Fristsetzung als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung nutzt, ohne erhebliche Mängel gerügt zu haben.

6.5 BREKOM ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen, wenn es sich um in sich abgeschlossene Teilleistungen handelt.

7 SCHUTZRECHTE

7.1 BREKOM überträgt Nutzungsrechte an Leistungen nur in dem Umfang, der ausdrücklich in dem zugrunde liegenden Vertrag festgehalten ist. Bei fehlender Regelung erhält der Kunde widerruflich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrechte – bei Software am Objektcode – in dem Umfang, der notwendig ist, den mit dem jeweiligen Vertrag verfolgten Zweck zu erreichen. Werden dem Kunden Leistungen zeitlich befristet überlassen, ist die Übertragung der Nutzungsrechte zeitlich zudem auf die Dauer des Vertrages befristet. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere die Nachahmung, Vervielfältigung, außer zu Sicherungszwecken, Vermietung und Weiterlizenzierung ist nicht gestattet und Rechte hierzu sind von der Übertragung ausgenommen.

7.2 Sofern BREKOM dem Kunden von Dritten erstellte Software bzw. Produkte liefert, die Drittsoftware enthalten oder über Drittsoftware gesteuert werden, erhält der Kunde grundsätzlich Nutzungsrechte der Art und in dem Umfang eingeräumt, wie BREKOM sie unter Berücksichtigung der Lizenz- und

Nutzungsbedingungen des Dritten an den Kunden einräumen darf. Maßgeblich für die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Software bzw. der Produkte sind daher die Lizenzbestimmungen des Dritten.

7.3 BREKOM steht nach Maßgabe dieser Ziffer 7 im Übrigen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

7.4 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird BREKOM nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt BREKOM dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.5 Bei Rechtsverletzungen durch von BREKOM gelieferte Produkte anderer Hersteller wird BREKOM nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen BREKOM bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist.

8 VERGÜTUNG, ZAHLUNGSVERZUG, AUFRECHNUNG

8.1 Leistungen von BREKOM, insbesondere auch Konzept-, Beratungs- oder Entwicklungsarbeiten, erfolgen grundsätzlich gegen Honorar. Leistungen werden nach Zeitaufwand abgerechnet, wenn nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

8.2 Bei Dauerschuldverhältnissen und periodisch erbrachten Leistungen erfolgt die Abrechnung nach Wahl von BREKOM monatlich oder quartalsweise.

8.3 Die Rechnungstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form gemäß der EU-Norm 16931. Der Kunde stellt BREKOM die erforderliche E-Mail-Adresse zur Verfügung.

8.4 Rechnungen von BREKOM sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei längerfristigen Aufträgen oder bei durch den Kunden veranlassten Arbeitsverzögerungen behält BREKOM sich eine Zwischenabrechnung vor. BREKOM ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und nach Projektfortschritt zu verlangen. Gleiches gilt für die Berechnung von Teilleistungen, soweit BREKOM zu deren Erbringung berechtigt ist.

8.5 Hat der Kunde Einwendungen gegen Forderungen, sind diese innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Den Nachweis für das Bestehen und den Wegfall eines Hindernisses muss der Kunde erbringen, der sich darauf beruft.

8.6 Der Kunde gerät auch ohne Mahnung mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungserhalt in Zahlungsverzug. Für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge ist der Kunde verpflichtet, pauschale Mahnspesen in Höhe von 3,00 € für die zweite und 5,00 € für die dritte (letzte) Mahnung zu zahlen.

8.7 Hat BREKOM mit dem Kunden keine Vereinbarung über die Vergütung der Leistung getroffen, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die allgemeinen, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Vergütungssätze von BREKOM als üblich.

8.8 Von BREKOM angegebene Vergütungssätze sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. Verpackung und Transport.

8.9 Im Falle des Zahlungsverzuges ist BREKOM berechtigt, die Forderung mit 10 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es bleibt BREKOM vorbehalten, einen höheren Zinsschaden auf Nachweis geltend zu machen. BREKOM ist ferner berechtigt, die Leistungen zurückzunehmen und eingeräumte Nutzungsrechte zu widerrufen, wobei die Ausübung dieser Rechte nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt BREKOM vorbehalten.

8.10 Besteht zwischen BREKOM und dem Kunden ein Dauerschuldverhältnis, kann BREKOM die Vergütung für erbrachte Leistungen erhöhen, um eine Steigerung der relevanten Kostenfaktoren zu kompensieren (bspw. bei einer Erhöhung der Personal- und Infrastrukturkosten, Lizenz- oder Produktionskosten, allgemeinen Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie Steuern und Abgaben), jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten ab dem Abschluss des Vertrages und nur einmal alle 12 Monate. BREKOM wird den Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Preiserhöhung schriftlich über diese Änderung informieren. Übersteigt eine Gebührenerhöhung innerhalb eines Jahres einen Wert von 10 %, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen vor Inkrafttreten der Preisanpassung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens der Preiserhöhung liegt.

8.11 Gegen die Ansprüche von BREKOM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenansprüchen aufrechnen.

8.12 Der Kunde hat BREKOM unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift, seiner Firma, seines Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

9 EIGENTUMSVORBEHALT, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

9.1 BREKOM behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen von BREKOM aus der Geschäftsverbindung vor.

9.2 Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache gem. § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren, steht BREKOM Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der BREKOM-Waren zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, es sei denn er befindet sich im Zahlungsverzug. Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware von BREKOM werden bereits jetzt in Höhe der BREKOM Rechnungswerte bis zum

Ausgleich aller BREKOM-Forderungen an BREKOM abgetreten. BREKOM nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.

9.4 Der Kunde kann eine Freigabe der Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht BREKOM zu.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen pfleglich zu behandeln. Hierzu zählt insbesondere diese auf eigene Kosten zum Gegenstandswert gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie erforderliche Servicearbeiten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an BREKOM ab. BREKOM nimmt die Abtretung an. BREKOM ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.

9.6 Bei Pflichtverletzung durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist BREKOM auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes allein liegt keine Rücktrittserklärung. Ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, Verwendung oder Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware.

9.7 Der Kunde ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten i.S. der §§ 273, 320 BGB nicht befugt, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

10 MÄNGELHAFTUNG, MINDERUNG, RÜCKTRITT, NUTZUNGSENTSCHÄDIGUNG

10.1 Mängelmeldungen werden von BREKOM nur berücksichtigt, wenn sie in Textform erfolgen. Im Falle eines rechtzeitig angezeigten Mangels leistet BREKOM Nacherfüllung in angemessener Frist nach Wahl von BREKOM entweder durch Mangelbeseitigung, Umgehung oder Neulieferung. Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von BREKOM über.

10.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder wenn der Mangel nicht reproduzierbar bzw. feststellbar ist.

10.3 Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn er selbst oder durch Dritte Veränderungen an einem Produkt bzw. Liefergegenstand von BREKOM vorgenommen hat, es sei denn der Kunde weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Die Mangelhaftung bezieht sich zudem nicht auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

10.4 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

10.5 Bei berechtigten Beanstandungen ist BREKOM nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware/Herstellung eines neuen Werkes (Neulieferung) berechtigt. Ist BREKOM zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage

bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die BREKOM zu vertreten hat oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde grundsätzlich berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unerheblichen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. BREKOM ist zum dreimaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, es sei denn, dieses ist dem Kunden nicht zumutbar.

10.6 Im Falle der berechtigten Kündigung des Kunden hat BREKOM einen Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

11 HAFTUNG

11.1 Die Haftung von BREKOM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 11 eingeschränkt.

11.2 BREKOM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf, wie etwa Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

11.3 Soweit BREKOM gemäß Ziffer 11.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BREKOM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die Parteien vereinbaren für die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit gem. Ziffer 11.3 eine summenmäßige Haftungsbegrenzung in Höhe von 500.000,00 € und gehen hierbei davon aus, dass diese Summe dem vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden entspricht, es sei denn, dass der Kunde vor Auftragserteilung auf das Risiko eines höheren Schadens hinweist.

11.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BREKOM.

11.5 Die Einschränkungen diese Ziffer 11 gelten nicht für die Haftung von BREKOM wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.6 Erklärungen zur Beschaffenheit der Leistung von BREKOM stellen im Zweifel nur dann eine Garantie dar, wenn BREKOM sie ausdrücklich als solche bezeichnet hat.

11.7 Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherung seiner Daten. Für den Verlust von Daten übernimmt BREKOM keine Haftung, wenn der Verlust durch mangelnde Sicherung durch den Kunden eingetreten ist.

11.8 Im Prospektmaterial, in Angebotstexten oder Auftragsbestätigungen enthaltene technische Daten und Beschreibungen für Produkte Dritter basieren auf den Angaben der Hersteller. BREKOM selbst kann diese Eigenschaften dem Kunden grundsätzlich nicht garantieren.

12 VERJÄHRUNG UND ABNAHME

12.1 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Abnahme (sowie Benachrichtigung des Kunden von der Fertigstellung) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber BREKOM. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BREKOM, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gelten die Leistungen der BREKOM als abgenommen, wenn BREKOM dem Kunden nach Fertigstellung der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat

13 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZBESTIMMUNG

13.1 BREKOM und der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

13.2 BREKOM trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von BREKOM mit der Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. BREKOM erhebt, speichert, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten nur soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

13.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er zum Abschluss einer schriftlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AV) mit BREKOM verpflichtet ist, wenn er BREKOM mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt.

13.4 Personenbezogene Daten werden von BREKOM nur erhoben und verarbeitet, sofern der Kunde eingewilligt hat oder die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen des Telekommunikation-Telemedien-DatenschutzGesetz (TTDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

13.5 BREKOM behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder zugelassene Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur

Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden. Zudem holt BREKOM ggf. eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren, z.B. bei der Creditreform, ein. Hierzu übermittelt BREKOM die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die [CEG Creditreform] und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14 GERÄTERÜCKNAHME, VERPACKUNGEN

14.1 Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware, die im Eigentum der BREKOM steht, nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach Wahl der BREKOM entweder an die BREKOM zurückzuschicken oder nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

14.2 Der Kunde stellt BREKOM als Hersteller von den gesetzlichen Verpflichtungen aus § 10 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) („Rücknahmepflicht der Hersteller“) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

14.3 Beim Kauf bzw. bei der Überlassung von Hardware übernimmt der Kunde die Entsorgung der Verpackungen und am Ende der Nutzungsdauer die Entsorgung der gelieferten Hardware, soweit diese in das Eigentum des Kunden übergegangen ist.

15 KÜNDIGUNG

15.1 Verträge über fortgesetzte Leistungen und Lieferungen sowie sonstige Dauerschuldverhältnisse haben, soweit keine anderweitige Vereinbarung in den Leistungs-/ Produktbeschreibungen enthalten ist, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss.

15.2 Verträge mit einer Mindestlaufzeit können frühestens zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Die Frist zur Kündigung beträgt 3 Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit, soweit nicht andere Regelungen gelten. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängern sich diese Verträge um weitere 12 Monate.

15.3 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde in nicht unerheblichem Zahlungsrückstand befindet oder seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht einhält. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn als wesentlich vereinbarte Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden und eine zur Abhilfe bestimmte angemessene Frist erfolglos verstreicht oder eine Abmahnung erfolglos bleibt.

16 ERWÄHNUNG ALS REFERENZKUNDE

16.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass BREKOM den Kunden als Referenzkunden benennen kann. Der Kunde kann seine Zustimmung jederzeit ohne die Angabe von Gründen widerrufen.

16.2 Die Nennung als Referenzkunde erfolgt dabei online etwa auf der Unternehmenswebseite der BREKOM, einschließlich der Darstellung des Firmenlogos des Kunden. Der Kunde räumt BREKOM zu

diesem Zweck ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich der hierfür erforderlichen Namens- und Markenrechte ein.

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Erfüllungsort ist Bremen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen.

17.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. Für den Fall einer Vertragslücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des zwischen BREKOM und dem Kunden bestehenden Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Regelungslücke bei Vertragsschluss erkannt und bedacht. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt.